



Verordnung der Swiss Wild Life Verband

Bedingungen für die Exposition :

1. Jeder Behälter mit Tieren muss mit einem Haltdungsdatenblatt versehen sein, das folgende Informationen enthält: Deutscher und/oder französischer Name, wissenschaftlicher Name, Herkunft, Geschlecht, Schutzstufe (CITES), Nahrungsspezialitäten, ausgewachsene Größe, Haltdungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, artspezifische Besonderheiten).
2. Jeder Aussteller muss über vollständig ausgefüllte Haltdungsformulare verfügen (siehe Punkt 19). Diese müssen mindestens in gleicher Anzahl wie die zu verkaufenden Tiere vorhanden sein. Alle Transaktionen müssen von einer solchen Karteikarte begleitet sein. Leere Matrizen stehen zur Verfügung.
3. Behältnisse, in denen Tiere gehalten werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen: Ausreichende Belüftung, geeignetes Substrat, das die Absorption von Exkrementen gewährleistet, die Größe der Behälter muss es dem Tier ermöglichen, sich ungehindert zu drehen, Temperatur und Luftfeuchtigkeit müssen angemessen sein. **Die Tiere dürfen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein, die Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich über ein in die Ausstellungsbox integriertes Versteck vor der Öffentlichkeit zu verstecken.**
4. Alle besetzten Terrarien müssen ein Minimum an Rückzugsmöglichkeiten bieten, die den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen. **Teilweiser Rückzug des Tieres, kein direkter Blickkontakt mit dem Publikum. Bei starkem Stress muss das Tier über seinen Aussteller vom Ausstellungstisch entfernt werden.**
5. Die Behälter müssen so ausgestellt sein, dass die Tiere nur von 1 Seite oder von oben (Zwischenwand) beobachtet werden können, **Undurchsichtigkeit der Boxen an den Seitenwänden .**
6. Jeder Stand muss mit einem sichtbaren und lesbaren Schild gekennzeichnet sein, das den Namen und die Adresse des Verkäufers enthält.
7. Grundsätzlich darf nur 1 Tier pro Behälter ausgestellt werden.
8. Es dürfen keine Behälter mit Tieren auf dem Boden ausgestellt werden, auch nicht vorübergehend.
9. Behälter mit Tieren dürfen nicht von unbefugten Personen oder versehentlich geöffnet werden können.
10. Ausgestellte Tiere müssen ständig vom Besitzer oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person überwacht werden.
11. Aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene dürfen Tiere nur in Anwesenheit und mit

Erlaubnis des Eigentümers und nur unter Angabe eines triftigen Grundes herausgenommen werden.

12. Tiere, die aufgrund ihrer Ernährungsgewohnheiten dazu verpflichtet sind, müssen ständig über Wasser und Futter verfügen.

Allgemeine Bedingungen :

13. Die Börse steht allen Terrarianern, einschließlich Händlern, offen.
14. Die Börse beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Es dürfen keine Geschäfte über diese Zeiten hinaus getätigt werden, allerdings können sich die Teilnehmer bereits ab 8.00 Uhr einrichten.
15. SWL vermietet Tische an die Teilnehmer, nimmt aber keine Beteiligung am Gewinn.
16. Der Eintritt für Aussteller ist kostenlos.
17. Der Eintritt kostet 5 Chfr. für Besucher ab 12 Jahren.
18. Die Miete beträgt : CHF 20 pro Tisch, ab 4 gemieteten Tischen wird ein Tisch geschenkt.
19. Die Miete wird während der Veranstaltung vor Ort von den Organisatoren kassiert.
20. Die Platzierung der Teilnehmer wird von den Organisatoren entschieden. (außer bei vorheriger spezifischer Anfrage).
21. Die Reservierungen werden bis 10.00 Uhr aufrechterhalten. Ohne Nachricht wird der Platz nach Ablauf dieser Frist an andere Aussteller weitergegeben.
22. Die SWL bewahrt die Kontaktdaten der Teilnehmer auf, um sie im nächsten Jahr persönlich einzuladen.
23. SWL kann nicht für die Qualität des Materials und das Überleben der Tiere, die während der Börse getauscht oder verkauft werden, verantwortlich gemacht werden.
24. Im Rahmen der Börse dürfen nur die vor Ort verkauften Getränke und Speisen verzehrt werden.
25. Das Rauchen in der Halle ist strengstens verboten.
26. Es ist strengstens untersagt, gegen Behälter mit Tieren zu stoßen. Bitte achten Sie auf Ihre Kinder.
27. Hunde sind in der Börse verboten.

Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze :

- 28. Wer ein Tier zum Verkauf anbietet, das einer Haltebewilligung unterliegt, und nicht über die nötigen Papiere verfügt, wird beim Freiburger Kantonstierarzt angezeigt.**
- 29. Der Handel mit geschützten oder unter CITES stehenden Tieren muss unter Einhaltung der kantonalen, nationalen und internationalen Gesetze mit den erforderlichen Dokumenten erfolgen, insbesondere für ausländische Aussteller.**
- 30. Jeder Verkäufer, der ein Tier besitzt, das einer Haltebewilligung unterliegt, muss sich vergewissern, dass die Person, an die er das Tier verkauft, diese Haltebewilligung besitzt.**

Besondere Bedingungen :

31. Der Umgang mit gefährlichen oder aggressiven Tieren ist in der Halle verboten; er muss in

- einem dafür vorgesehenen Raum und nur in Anwesenheit eines SWL-Mitglieds erfolgen.
32. Die Geschlechtsbestimmung mittels Instrumenten (Sonden) darf nur in einem isolierten, für diesen Zweck reservierten Raum und nur von einer spezialisierten Person durchgeführt werden.
 33. SWL behält sich das Recht vor, Personen, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, ohne Rückerstattung des Geldes auszuweisen; gegebenenfalls werden diese Personen bei den zuständigen Behörden angezeigt.
 34. Die Behältnisse müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Eidechsen: mindestens 1.5x Kopf-Rumpf-Länge
 - Schlangen: mind. 0.5x Gesamtkörperlänge
 - Schildkröten: mind. 2x Panzerlänge
 - Amphibien: mind. 1.5x Kopf-Rumpf-Länge bzw. Körperlänge.
 - 35. Kein direkter Zugang zu giftigen Tieren, doppelte Terrariensicherheit!**